

Digitalisierung im Zivilprozess unter den Aspekten von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten

Der Kollege Prütting hat die Regeln beschrieben, die in unser nationales Prozessrecht eingeführt worden sind, um den elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen. Jene Regeln dürfen jedoch kein Selbstzweck bleiben. Wir haben mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs nichts gewonnen, wenn wir nicht auch die Chancen, die die Informationstechnik – kurz IT – bietet, nutzen. Dies impliziert jedoch zugleich die Notwendigkeit der Beantwortung der Frage, in welchen Bereichen die Informationstechnik einsetzbar ist.

1. Wunschvorstellung ist, über die Informationstechnik im Zivilprozess die Entscheidungsfindung zu beschleunigen und die Richtigkeitsgewähr zu erhöhen. Bevor wir uns der Beantwortung dieser Frage zuwenden, müssen wir klären, was die Informationstechnik nach heutigem Stand leisten kann. „**Autonome Systeme**“, allgemein auch als Künstliche Intelligenz bezeichnet, liefern Ergebnisse, die nach heutigem Stand der Technik weder vorhersehbar noch im Nachhinein vollständig erklärt werden können. Dieser Stand der Technik verbietet es, Künstliche Intelligenz an die Stelle des Richters zu setzen oder ihm über die Künstliche Intelligenz die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Das deutsche Grundgesetz kennt zwei Normen, den Art. 92 GG und den Art. 103 GG, die nach heutigem Stand der Technik verbieten, Künstliche Intelligenz im Rahmen richterlicher Tätigkeit einzusetzen. Ich denke, dass dies auch nach japanischem Recht nicht möglich sein wird.

Japan hat 1979 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert. Die Präambel zu diesem Pakt betont, dass die Rechte, die der Pakt garantiert, sich aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten. Artikel 14 Satz 1 jenes Paktes bestimmt, dass jedermann Anspruch darauf hat, dass seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise verhandelt werden. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist am 16.12.1966 geschlossen worden. Von Künstlicher Intelligenz war seinerzeit keine Rede. Der Begriff Gericht implementiert daher eine

Entscheidung durch Menschen. Jener Pakt verpflichtet mithin den Richter, eine von ihm verantwortete Entscheidung, wird sie von einem „**autonomen System**“ vorbereitet, in all ihren Gedankengängen zu durchschauen, die der Entscheidungsfindung zugrunde liegen. Da Künstliche Intelligenz definitionsgemäß kein vorhersehbares Ergebnis liefert und sein Ergebnis auch nicht vollständig nachvollziehbar ist, verbietet sich der Einsatz Künstlicher Intelligenz im Rahmen der Entscheidungsfindung. Für das deutsche Recht gilt dies darüber hinaus im Hinblick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Richter kann bei einem Einsatz der Künstlichen Intelligenz nicht sicher sein, dass das programmierte System den gesamten Vortrag der Parteien in allen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat, da der Richter entsprechend der Definition Künstlicher Intelligenz nicht in der Lage ist, das gefundene Ergebnis nachzuvollziehen.

2. Wissen wir, dass nach heutigem Stand der Technik die Künstliche Intelligenz ausscheidet, um richterliche Entscheidungen zu treffen oder einen Entscheidungsvorschlag zu verwerfen, bleibt dennoch Raum für den Einsatz Künstlicher Intelligenz; wobei ich nicht ausschließe, dass hier und da Gesetzesänderungen erforderlich sind, um den Einsatz zu ermöglichen.

a) Im deutschen Rechtssystem gibt es den Rechtspfleger; er ist nicht Richter im Sinne des deutschen Grundgesetzes; wohl auch nicht im Sinne des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wenn es eine entsprechende Institution im japanischen Recht gibt. Die Vorbereitung der Entscheidungsfindung des Rechtspflegers durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz erscheint angesichts dessen möglich; die Überprüfung der durch den Rechtspfleger mithilfe der Künstlichen Intelligenz gefundenen Entscheidung erfolgt durch den Richter, der den der Entscheidung zugrunde liegenden Stoff nach herkömmlicher Weise zu überprüfen hat. Da dem Rechtspfleger vielfache Aufgaben im deutschen Rechtssystem übertragen worden sind, dürfte der Einsatz Künstlicher Intelligenz schon heute eine deutliche Verschlankung des Rechtssystems ermöglichen, wenn es gelingt – und das ist eine **entscheidende Voraussetzung** – das Vertrauen in die Richtigkeitsgewähr der Künstlichen Intelligenz zu stärken. Gewonnen ist nämlich nichts, wenn jede über diesen Weg gefundene Entscheidung einer Überprüfung durch den Richter im Rechtsmittelweg zugeführt wird.

b) Seit die Schreibmaschine durch den Computer ersetzt worden ist, nimmt der Umfang der Schriftsätze zu. Die Entwicklung hin zum Zeithonorar bei der Honorierung von Anwälten tut ein Übriges: Das Sprichwort, der Schriftsatz muss ein auskömmliches Honorar gewährleisten, ist Beleg dafür, dass Schriftsätze mit 100 und mehr Seiten keine Seltenheit sind. Die Schattenseiten, die die Informationstechnik uns insoweit beschert hat, müssen wir mithilfe der Informationstechnik in den sprichwörtlichen **Griff** bekommen. Das gelingt über Worterkennungsprogramme, deren Funktionsweise allen am Verfahren Beteiligten einschließlich der Schwächen dieser Programme bekannt gegeben werden muss. Wir müssen, was in Deutschland leider fehlerhaft gesteuert worden ist, einheitliche Systeme verwenden, um sicher zu sein, dass alle am Verfahren Beteiligten im Wortsinne „**dieselbe Sprache sprechen**“.

c) Das sind die Eckpunkte, die ich in der mir zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nach Japan habe übermitteln können. Was zu tun ist, bedarf sicher weiterer Diskussion.